

Bezirksamt Neukölln  
Karl-Marx-Straße 83  
12040 Berlin

## Merkblatt

### „Fachangaben im Gutachten“

Bei geplanten Wärmedämmmaßnahmen ist ein Nachweis zur Einhaltung der EnEV erforderlich. Dabei ist ein Gutachten eines Sachverständigen gemäß §21 EnEV zwingend notwendig. Um eine Prüfung des Vorhabens zu gewährleisten, muss das Gutachten folgende Fachangaben/Nachweise zu jeweiligen Sachverhalten beinhalten:

1. bei Änderung von Einzelbauteilen
  - Nachweis durch entsprechende Einzelbauteilnachweise gemäß § 9 EnEV Abs. 1, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der betreffenden Bauteilflächen nach der Sanierungsmaßnahme nicht die Mindestanforderungen der derzeit gültigen EnEV nach Anlage 3 Tabelle 1 für die Änderung von Außenbauteilen bei bestehenden Gebäuden unterschreitet
  - Flächennachweis, durch Pläne und tabellarische Auflistung, dass mehr als 10 % der betreffenden Bauteilfläche schadhaft sind; Belege durch Fotos/grafische Darstellung der Schäden und textliche Erläuterung (ausgenommen sind Fenster und Außentüren) \*
  
2. bei umfassender Sanierung mit einer kompletten Gebäudebilanzierung: Der Wert der spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlustes  $HT'$  darf den nach § 9 Abs. 1 Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden erlaubten Höchstwert (Neubauwert + 40 %) nicht unterschreiten
  - Nachweise durch eine entsprechende Bilanzierung gemäß EnEV nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 oder nach DIN V 18599 mit Darstellung des zugrunde liegenden Referenzgebäudes – Pläne M 1:100, Schnitte, Bauteilaufbauten sowie einer kurzen textlichen Beschreibung der vorgesehenen Haustechnik mit den zugehörigen Leistungsdaten
  - **Berechnungsergebnisse der Transmissionsverlustes sind als vorläufiger Energieausweis über das Bauvorhaben darzustellen**
  - Flächennachweis, durch Pläne und tabellarische Auflistung, dass mehr als 10 % der betreffenden Bauteilfläche schadhaft sind; Belege durch Fotos/grafische Darstellung der Schäden und textliche Erläuterung (ausgenommen sind Fenster und Außentüren)

\* bei nicht offensichtlich nachvollziehbaren Schäden des vorgelegten Flächennachweises, behält sich das Stadtentwicklungsamt vor, ein Gutachten eines ö.b.u.v. Sachverständigen einzufordern